

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Wasserwirtschaft
Sektion IV/Abteilung 1
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: abt.41@bmnt.gv.at; charlotte.vogl@bmnt.gv.at

Kontakt
DI Marie-Theres Thöni, MBA

DW
226

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum
28.05.2018

Stellungnahme zu den wesentlichen Punkten des Arbeitsentwurfs vom 6. April 2018 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Mag. Vogl,

wir danken für die Einladung zur Besprechung vom 27. April 2018, bei der die noch offenen Punkte in der QZV Ökologie besprochen wurden und für die Möglichkeit, zu den wesentlichen Punkten des Arbeitsentwurfs vom 6. April 2018 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ö OG) schriftlich Stellung zu nehmen. Argumente zu allen anderen relevanten Punkten finden sich in der Stellungnahme von Oesterreichs Energie vom 24. Oktober 2017.

Oesterreichs Energie weist ausdrücklich nochmals darauf hin, dass die Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) nicht zwingend eine Verordnung zur Beurteilung des guten ökologischen Potenzials einfordert. Sofern sich die Ausweitung des Geltungsbereichs der QZV Ö OG auf künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper nicht verhindern lässt, begrüßt Oesterreichs Energie die Klarstellungen betreffend Anwendung der Qualitätskomponenten bei künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB) in den Erläuternden Bemerkungen.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der QZV Ö OG auf HMWB widerspricht auch dem Regierungsprogramm der Bundesregierung, die sich vorgenommen hat, Übererfüllung von EU-Recht (gold plating) zu verhindern. Nachdem keine EU-Vorgabe ausdrücklich verlangt, die Qualitätskomponenten bei HMWB zu definieren, **schlagen wir vor, den bestehenden Geltungsbereich des §2 QZV Ö OG beizubehalten.**

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 1/4

Es ist aus unserer Sicht zielführender, die bisher geübte Praxis der Einzelfallbetrachtung für die Beurteilung des guten ökologischen Potenzials bzw. der relevanten Maßnahmen im Wasserkörper beizubehalten.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Definition von Schwall und Sunk (Zu § 3 Z 25) vermitteln den Eindruck, dass die ökologischen Auswirkungen und die Sanierungsmöglichkeiten bei **Schwall-Sunk-Erscheinungen bei Speicherkraftwerken** und beim **Schwellbetrieb bei Laufkraftwerken** identisch sind.

In den Erläuternden Bemerkungen sollte daher klargestellt werden, dass Schwellbetrieb nur in Stauketten von Laufkraftwerken erfolgt. Bei einem Schwellbetrieb in Stauketten, ohne eine dazwischenliegende freie Fließstrecke, werden lediglich die Pegelstände des Ober- und des Unterbeckens verändert. Schwall bzw. Sunkerscheinungen treten hierbei nicht auf.

Richtwerte für den guten ökologischen Zustand: § 13/2 (3):

§ 13. (1) *Der gute hydromorphologische Zustand ist gegeben, wenn solche hydromorphologischen Bedingungen vorliegen, unter denen die für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte erreicht werden können. Unter den in den Abs. 2 bis 6 beschriebenen hydromorphologischen Bedingungen werden die in den §§ 7 bis 11 für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht. Im Einzelfall ist bei der Festlegung des Wertes für die hydromorphologischen Bedingungen auf der Grundlage entsprechender Projektunterlagen zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger strenger Werte für die hydromorphologischen Bedingungen die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist.*

Grundsätzlich dienen die Werte der QZV Ö OG nur dazu, eine Risikoausweisung der Klassifizierung von HMWB vorzunehmen, wenn der gute Zustand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann. In den Erläuternden Bemerkungen ist klar zu stellen, dass nur dies die Aufgabe der QZV Ö OG ist. Die in der QZV Ö OG definierten Werte sind für eine Sanierung der ökologischen Auswirkungen von Schwall-Sunk-Erscheinungen ein unzureichender Maßstab und sie sind daher für die Definition und Abwägung von ökologischen Schwallsanierungsmaßnahmen nicht heranzuziehen.

Forschungsprojekte in den letzten Jahren haben gezeigt, dass das Schwall-Sunk-Verhältnis im Gegensatz zur Sunkgeschwindigkeit kein proximaler Parameter zur Bewertung der ökologischen Auswirkung von Schwall-Sunk-Phänomenen ist. Zielführend ist eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung morphologischer und naturräumlicher Rahmenbedingungen am jeweiligen Standort.

Wir schlagen daher folgende Änderungen in den Erläuternden Bemerkungen zu **§ 3 Z 25 (S.3)** vor:

- Originaltext
„Schwall-Sunk-Erscheinungen treten typischerweise bei Speicherkraftwerken zur Spitzenstromproduktion auf, sind aber auch bei Laufkraftwerken (Schwellbetrieb) möglich.
- Textvorschlag:
Schwall-Sunk-Erscheinungen treten typischerweise bei Speicherkraftwerken zur Abdeckung der erforderlichen Flexibilitäten auf. Bei einem Schwellbetrieb von Stauketten, ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, werden lediglich die Pegelstände des Ober- und des Unterbeckens verändert. Schwall bzw. Sunkerscheinungen treten hierbei nicht auf.
- Originaltext:
Es ist darauf hinzuweisen, dass das Schwall-Sunk-Verhältnis (vgl. § 13) alleine meist nicht ausreicht, um ökologische Auswirkungen von Schwallereignissen zu beschreiben. Nähere Informationen zu den ökologischen Auswirkungen sind im Endbericht des Projekts „Schwallproblematik an Österreichs Fließgewässern – Ökologische Folgen und Sanierungsmöglichkeiten“ (siehe http://www.bmnt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/umsetzung_wasserrahmenrichtlinie/schwallstudie.html) zu finden.
- Textvorschlag:
Anthropogene Wasserführungsschwankungen sind im Einzelfall zu beurteilen. Das in der QZV Ö OG angeführte Schwall-Sunk Verhältnis bzw. die Wasserbedeckung der Gewässersohle beträgt mindestens 80% bei Sunk, dient lediglich der Risikoausweisung und ist nicht als Kriterium für eine Sanierung heranzuziehen. Nähere Informationen zu den ökologischen Auswirkungen sind im Endbericht des Projekts „Schwallproblematik an Österreichs Fließgewässern – Ökologische Folgen und Sanierungsmöglichkeiten“ (siehe http://www.bmnt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/umsetzung_wasserrahmenrichtlinie/schwallstudie.html), im Endbericht zum Projekt „Schwall 2015“, sowie im Endbericht zu SuREmMa (https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/umsetzung_wasserrahmenrichtlinie/suremma.html) zu finden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft, die 21.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Wir repräsentieren alle Netzbetreiber sowie über 90 Prozent bei Stromproduktion, Stromhandel und Stromvertrieb in Österreich und gestalten die Rahmenbedingungen der Branche als Kollektivvertragspartner mit.